

dem 8. Mai 1945 werden gemäß § 2 Renten-VO unter anderem auch Versicherungszeiten bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Zeiten der Maßregelung aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes, sofern die Betroffenen aus der v. T. ausscheiden mußten, sowie Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren, als Zeiten v. T. angerechnet.

**Versicherungsverhältnis** - ökonomische Beziehung von Bürgern, Betrieben, Organen und Einrichtungen zur / Staatlichen Versicherung der DDR (StV) zum Zwecke der Bildung und Verteilung eines Versicherungsfonds, der dem gemeinsamen Sicherungsbedürfnis gegenüber unvorhergesehenen Schadensereignissen und anderen Wechselfällen des Lebens dient. Der Versicherungsfonds wird kollektiv gebildet, d. h. durch die Beitragszahlung der Bürger und Betriebe. Er wird an die an seiner Bildung beteiligten Bürger und Betriebe nach ganz bestimmten, von vorherin festgelegten Bedürfnissen verteilt, nämlich dann, wenn die in Rechtsvorschriften und / Versicherungsbedingungen genannten Ereignisse eintreten. Der Einschätzung des durch schädigende Ereignisse eintretenden Geldbedarfs und der auf dieser Grundlage festzusetzenden Höhe des Versicherungsbeitrages liegen Erfahrungswerte zugrunde. V. der Bürger sind im Dritten Teil, 6. Kapitel des ZGB geregelt und in Versicherungsbedingungen und Tarifen konkret ausgestaltet. Es gibt / freiwillige Versicherungen und / Pflichtversicherungen. V. der Bürger sollen deren Bedürfnisse nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen befriedigen (§ 246 ZGB). Sie sichern dem Bürger sein materielles Lebensniveau, wenn durch zufällige Schadensereignisse das persönliche Eigentum oder durch andere Wechselfälle des Lebens das Arbeits Einkommen verringert wird oder erhöhte Ausgaben entstehen. Mit einer Sachversicherung (z.B. / Haushaltversicherung / Kraftfahrzeugversicherung) wird die StV verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Sachen durch ein im Versicherungsvertrag bezeichnetes Ereignis (z.B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Einbruchdiebstahl) entstanden ist. Maßgebend für die Höhe der Versicherungsleistung sind die Kosten der Wiederbeschaffung vernichteter oder in Verlust geratener Sachen bzw. die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Sachen (§ 263 ZGB). Durch eine / Haftpflichtversicherung (z.B. / Kraftfahr-Haftpflichtversicherung oder Haushaltversicherung) wird die StV verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, für den der versicherte Bürger nach den Rechtsvorschriften (§§ 330 ff. ZGB) verantwortlich, d. h. schadenersatzpflichtig ist, sowie unberechtigt erhobene Ansprüche abzuwehren. Die Schadenersatzverpflichtung des versicherten Bürgers erfüllt die StV durch Zahlung an den Geschädigten. Hat der versicherte Bürger bereits rechtlich begründete Zahlungen an den von ihm Geschädigten geleistet, erhält er die Versicherungs-

leistung (§264 ZGB). Bei / Personenversicherungen zahlt die StV die im Versicherungsvertrag vereinbarte Leistung für die zusätzliche Versorgung in den im Vertrag bezeichneten Fällen (z. B. bei einem dauernden Körperschaden durch Unfall, beim Tod der versicherten Person oder - bei der sparwirkenden /\* Lebensversicherung - bei Ablauf des Vertrages). Anspruch auf die Leistung hat der im Vertrag angegebene versicherte Bürger, auf dessen Leben und Gesundheit der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde; wird die Leistung durch seinen Tod fällig, steht sie seinen Erben zu. Die Leistungen aus sparwirkenden Lebensversicherungen stehen dem Versicherungsnehmer, also dem Bürger zu, der die Versicherung abgeschlossen hat (Vertragspartner), auch wenn andere Personen als Versicherte benannt sind. Der Versicherungsnehmer kann bei Vertragsabschluß oder danach - bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Versicherungsleistung - durch schriftliche Erklärung gegenüber der StV einen Bürger als Begünstigten einsetzen, eine Begünstigung ändern oder widerrufen (§ 265 ZGB). Ist ein Begünstigter eingesetzt, hat er Anspruch auf die beim Tode des Versicherten oder bei Vertragsablauf fällig werdende Versicherungsleistung.

Auch aus V. zwischen Betrieben und der StV ergeben sich Rechte der Bürger. So besteht z. B. für die Mitarbeiter der Volkseigenen Betriebe sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen zusätzlicher Unfallversicherungsschutz. Kinder in staatlichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen sowie Schüler und Studenten in staatlichen Bildungseinrichtungen und Internaten genießen Sachversicherungsschutz für ihr persönliches Eigentum sowie Haftpflicht- und zusätzlichen Unfallversicherungsschutz. Wer bei Unglücksfällen oder Katastrophen Hilfe leistet, wer sich einsetzt, um Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Bürger abzuwehren, und wer im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt, genießt für Vermögensnachteile, die ihm dabei in Form von Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen entstehen, ebenfalls Versicherungsschutz (§326 Abs. 2 ZGB; §6 VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969, GBl. II1969 Nr. 101S. 679). ↗ Sozialversicherung

**Versuch** / Vorbereitung und Versuch

**Verteidigung** / Bestellung eines Verteidigers ↗  
Recht auf Verteidigung / Rechtsanwalt

**Vertrag** - in der Regel zweiseitiges / Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende / Willenserklärungen der Partner (Angebot und Annahme) zustande kommt. Zivilrechtliche V. zwischen Betrieben und Bürgern oder von Bürgern untereinander sind vor allem darauf gerichtet, / Leistungen zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse